

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Heppenheim (Bergstraße)**

vom 16.02.1994

hier abgedruckt in der Fassung der 7. Änderung vom 15.01.2014

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße) einschließlich der Stadtteile (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
  1. Der Grundpreis beträgt 2,70 EURO
  2. Der Fahrpreis pro km 2,00 EURO  
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €)
  3. Wartezeit pro Stunde 30,00 EURO
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Zuschläge**

Die Beförderung von Kleingepäck bis 10 kg ist frei. Für Gepäck über 10 kg wird ein Zuschlag von 0,50 EUR, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 EUR erhoben.

Bei der Beförderung von mehr als 4 Personen wird ein pauschaler Zuschlag von 4,00 EUR fällig.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
  1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
  1. Name und Anschrift des Unternehmers,
  2. Ordnungsnummer
  3. Beförderungsentgelt,
  4. Datum,
  5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
  1. andere als nach §§ 2 und 3 zulässige Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung vom 16.12.1987 in der Fassung vom 20.06.1991 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Heppenheim, 16. Februar 1994

## **Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Obermayr  
Bürgermeister

### Neufassung

beschlossen am 16.02.1994  
veröffentlicht am 26.02.1994  
in Kraft getreten am 09.04.1994

### 1. Änderung

beschlossen am 21.06.2000  
in Kraft getreten am 01.07.2000

### 2. Änderung

beschlossen am 10.10.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002

### 3. Änderung

beschlossen am 12.03.2003  
in Kraft getreten am 01.04.2003

### 4. Änderung

beschlossen am 02.02.2005  
in Kraft getreten am 01.03.2005

### 5. Änderung

beschlossen am 18.10.2006  
veröffentlicht am 11.11.2006  
§ 2 und § 3 treten zum 01.01.2007 in Kraft

### 6. Änderung

beschlossen am 01.10.2008  
veröffentlicht am 04.10.2008  
in Kraft getreten am 01.11.2008

### 7. Änderung

beschlossen am 15.01.2014  
ausgefertigt am 16.01.2014  
veröffentlicht am 18.01.2014  
in Kraft getreten am 01.03.2014  
geändert wurde § 2 Abs. 1., 2. und 3.